

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 148 (1982)

Heft: 7-8

Rubrik: Kritik und Anregung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kritik und Anregung

Echo auf: Auftritte hoher Militärs

Das Echo ist nicht nur ein heiteres Spiel der Natur. Als physikalisches Prinzip kommt es zur Anwendung in der Sonartechnik (Sound navigation and radar). Mit diesem Schallortungsverfahren werden die Positionen getauchter Unterseeboote festzustellen versucht. Ein Unterwasserangriff ist kürzlich in diesen Spalten unter dem Titel «Über die Publicitysucht von hohen Offizieren» (ASMZ 5/82, S. 270) erfolgt. Der abgeschossene Torpedo kam überraschend und hat auch Wirkung erzeugt.

Der Angreifer liess sich leicht orten, denn Hptm W. M. gab der Redaktion seine Adresse bekannt. Wie der Text zeigt, ist er nicht nur aggressiv; auch Sprache und Ton wirken nicht so, wie wenn sie früher einmal – spätestens in der Offiziersschule – gefiltert worden wären. Wenn kesse Schreibe, wie sie heute in vielen Presseerzeugnissen üblich ist, beabsichtigt war: Hier ist sie zu vulgärer Polemik abgesunken. Das darf sich nicht wiederholen. Warum diese boshafte Attacke aus Tauchposition erfolgte, wissen wir nicht; aber wir wollen uns dennoch sachbezogen mit ihr auseinandersetzen.

Da wird behauptet, Öffentlichkeitsarbeit hoher Herren wirke in ihrer pädagogisch-didaktischen Unbeholfenheit lächerlich, ja schädlich. Mag sein, dass das Stilempfinden unseres Torpedoschützen anderen gegenüber sublimier ist, als dasjenige des gewöhnlichen Volkes. Jedenfalls beweist der meist positive Feedback solcher Veranstaltungen zuverlässiger als die angemeldeten Zweifel, wie die Statements unserer militärpublizistischen «Exhibitionisten» ankommen. Dass ein «General» seine Repräsentationspflichten nicht nur als Dekor bei Festen und Anlässen vaterländischer Zirkel versteht, sondern das Risiko des Misserfolges in kontradiktorischen Veranstaltungen eingeht, wird «unten» besser goutiert, als weiter «oben».

Dass die für W. M. peinlich wirkende Unbeholfenheit auftrittslüsterner Heerführer überwunden werden sollte, ist auch schon dem EMD aufgefallen. So wurde vor Jahren bereits ein **Schulungskurs im Umgang mit Medien** durchgeführt. Kein Geringerer als der Fernsehchef selber, unterstützt durch alle personalen und audiovisuellen Mittel (versteht sich), mühte sich mit Heereseinheitskommandanten, Chef FHDeusen und Waffenchefs ab, um ihnen die fehlende «körperliche Eloquenz» beizubringen. Und in den Generalstabskursen wird seit Jahren die zukünftige Befehlshabergeneration in Medienkunde geschult. Das sind doch wenigstens Ansätze!

Wie steht es denn nun wirklich mit der **Information über sicherheitspolitische Fragen**? Es gibt keine regelmässige, umfassende amtliche Berichterstattung über die Gesamtverteidigung. Die Institution der «farbigen Bücher» ist uns unbekannt. Mit einigem Aufwand konnte dem Bundesrat 1979 ein «sicherheitspolitischer Zwischenbericht» abgerungen werden. Auch ein Public-Relations-Konzept über die Armee existiert nicht. «Es wäre erst noch zu schaffen», meinte ein Sprecher aus der Umgebung des Chef EMD. Von den eidgenössischen Parlamentariern ist nur einer bekannt, der sich regelmässig und engagiert **pro**, gegenüber etwa zweien, die sich ebenso beharrlich **contra** Landesverteidigung in der Öffentlichkeit einsetzen. Von einem der beiden stammt beispielsweise die Behauptung, dass unser Zivilschutz nichts nütze. Dieser Politgag macht zur Zeit die Runde. Aber niemand fährt ihm an den Karren. Natürlich ist da noch die parlamentarische Behandlung der Sachgeschäfte. Aber die Materie ist publizistisch erst dann so recht attraktiv, wenn sie politischen Zündstoff enthält. Nach dem Eclat wird sie dann zu Dauerbrennern umfunktioniert: Mirage, Panzer 68, Rothenthurm. Die übrige sicherheitspolitische Berichterstattung bringt weder Zeilengeld noch Einschaltquoten und versendet daher rasch.

Was Wunder, dass ein beträchtliches **Informationsdefizit über Fragen der Landesverteidigung** besteht. Insbesondere bei den neuen Aktivbürgern, den Frauen und den Jungen, sind die Kenntnisse über die Gesamtverteidigung rudimentär. Schwerwiegende sicherheitspolitische Entscheidungen, wie etwa die Abstimmung über das Rüstungsreferendum und, bei dessen Annahme, Entscheide über Beschaffungsprogramme, würden weitgehend vom Boden der Rationalität abgehoben und dem Klima der Emotionen ausgeliefert sein. Und dass die ebenso emotional geladene Diskussion um den «Frieden»

(welchen Frieden?) dem Wehrwillen nicht gerade förderlich ist, ist evident.

Da muss doch etwas geschehen. Und wenn es nur der dem Verantwortungsbewusstsein entspringende Entschluss einiger höherer Offiziere wäre, als Sachverständige in die Arbeit an der Basis einzusteigen. fas

Auftritte sind notwendig

Es gibt in unserer Armee genug höhere Führer, die entweder den Kontakt mit der nicht-militärischen Öffentlichkeit scheuen oder ihn schlicht als unnötig erachten. Und nun kommt Hptm W. M. und wirft denjenigen hohen Offizieren, die neben ihrem vollen Pflichtenheft noch die Mühe von Vorträgen, Interviews und Zeitungsartikeln auf sich nehmen, Publicitysucht vor! Er beschreibt sie tatsächlich als lächerlich wirkende, zur heitern Abwechslung dienende Wanderprediger, die sogar nicht davor zurückschreckten, «ein Boulevard-Blatt pornographischen Einschlags» («der Chef der Postille ist ein Oberst») Kommentare zu liefern.

Obwohl W. M. am Schluss seiner Einsendung eine «journalistische Binsenweisheit» zitiert, versteht er meines Erachtens nicht gerade viel von Öffentlichkeitsarbeit, und er scheint auch kein Gespür für die Eigenheiten unseres demokratischen Systems mit dem Bürger in Uniform zu besitzen. Diejenigen Teile unserer Bevölkerung, die interessiert sind und nicht einfach informations-abstinent dahinleben, wollen nämlich durchaus ihre Führer kennen, seien dies nun Bundesräte, Wirtschaftskapitäne oder Generäle – und zwar sowohl von ihrer offiziellen wie vielleicht auch von ihrer privaten Seite her. Gerade der in der Armee eingeteilte Bürger und seine Angehörigen haben ein Anrecht darauf, zu wissen, was Geistes Kind der ist, der sie im Krisenfall führen wird. Es kann nichts schaden, wenn für den Wehrmann «die Armee» nicht bei seiner Einheit aufhört, sondern ihm diese Grossorganisation auch in grösserem Rahmen «personifiziert» und menschlich verständlich entgegentritt. Dies aber kann praktisch nur noch auf dem Weg über die Medien geschehen, und zwar direkt oder – in der Form von Berichten über Veranstaltungen – indirekt. Wer hierbei den «Blick» ausklammern will, verkennt ganz einfach die Tatsache, dass er die schweizerische Tageszeitung mit der grössten Auflage ist, also die meisten Wehrmänner erreicht, und dass der «Blick» offensichtlich einem Bedürfnis grosser Leserschichten entspricht, die sonst wohl die deutsche «Bild-Zeitung» konsumieren würden.

Motiviert kann nur sein, wer auch informiert ist. Public Relations für unsere Armee können sich nicht in «Tagen der offenen Tür» auf Stufe Einheit

und im Notbrückenbau durch Genietruppen erschöpfen, sondern in das von W. M. geforderte Gesamtkonzept gehören ebenso sehr volksnahe Auftritte unserer höchsten Militärs, für die es übrigens heute vielleicht sogar mehr Mut braucht als in früheren Zeiten. Und wenn Hptm W. M. meint, ein neuer Korpskommandant müsste sich zuerst einmal in seine neuen Aufgaben einarbeiten, so müsste er den Beweis antreten, dass der Mann diese seine Hauptaufgaben vernachlässigt hat.

Das als nötig erachtete, der Förderung des Wehrwillens dienende öffentliche Auftreten hoher Offiziere darf man nicht zusammen mit der «Publizitätssucht eines nicht Korpskommandant gewordenen Waffenchefs» in ein- und denselben Topf werfen, wie W. M. dies unbesehen getan hat. Diese Trennlinie scharf zu ziehen ist bestimmt Sache der höchsten zuständigen Stellen. Es könnte zudem sein, dass dem einen oder andern General schon einmal verhaltenstaktische Fehler in der Öffentlichkeit unterlaufen sind. Dann wäre ihm aber nur passiert, was vor ihm schon zahlreichen Politikern und Wirtschaftsvertretern passiert ist, die sich aber periodisch in diesen Belangen schulen lassen. Eine solche Ausbildung auch für unsere obersten militärischen Chefs – soweit sie es nötig haben – zu postulieren, wäre wohl vernünftiger, als gleich nach einer Einschränkung der (wohltuenden, soweit ich sie erlebt habe) öffentlichen Auftritte zu rufen.

Oberstlt R. Mori

Astt Truppeninformationsdienst

Und noch eine Stimme

Wenn man in den letzten Jahren die Konfrontation von Offizieren mit Zeitung, Radio und Fernsehen verfolgt hat, ist gerade das Gegenteil der Fall. In den meisten Fällen standen unsere Armeevertreter im Frage- und Antwortspiel mit den Medienleuten gut bis sehr gut da. Ich hatte auch nie den Eindruck, dass sie sich aus persönlicher «Exhibitionslust» den Medien stellten. Im Gegenteil finde ich es viel mutiger, den diversen Einladungen Folge zu leisten und Red und Antwort zu stehen, auch in Gremien und Versammlungen, wo offenbar Fallen gestellt werden, als sich im stillen Kämmerlein zu verstecken. Auch finde ich, dass die Offiziere den «Verpflichtungen im Dialog mit den Massenmedien» in den meisten Fällen gerecht wurden. Wenn auch die meisten Armeevertreter keine journalistischen Seminars besucht haben, konnten sie gerade die fachliche Dominanz deutlich zeigen, ein Verdienst, das allerdings in einigen Fällen etwas relativiert werden muss, wenn man die oft oberflächliche, laienhafte und von keiner Sachkenntnis getriebene Fragerei

der Fallensteller betrachtet. Warum werden wohl immer so viele Offiziere für Vorträge, Artikel, Diskussionsrunden und TV-Sendungen engagiert, wenn sie sich doch immer so lächerlich machen?

Nach der Meinung des Artikelschreibers sollten sich unsere Armeeinghörigen scheu zurückziehen und ihr Leben im Elfenbeinturm fristen. Da glaube ich, geht dem Verfasser das Verständnis um das wirkliche Wesen der Milizarmee völlig ab.

Es wird einem Duckmäusertum das Wort geredet, das gerade in der heutigen Zeit fehl am Platze ist; ein Duckmäusertum übrigens, das ausgezeichnet zur Anonymität des Artikelverfassers passt. Hptm B. Kämpf

Zu «Verunglücktes Militärstrafrecht»

Zum Disziplinarstrafrecht

In Nr. 5 der ASMZ hat Oberst i Gst Bernhard Wehrli das neue Disziplinarstrafrecht als «verunglückt» bezeichnet und dessen Revision verlangt. Die von ihm aufgestellten Postulate bedürfen einer kritischen Würdigung im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Dabei sei vorab gesagt, dass für den **Kriegsfall** die Konvention selber in Artikel 15 die Möglichkeit gibt, ihre Garantien, die sonst bei gerichtlichen Verfahren zu gewähren sind, ausser Kraft zu setzen. Insofern somit ein besonderes Kriegs-Disziplinarrecht geschaffen werden sollte, steht diesem die EMRK dann nicht entgegen, wenn vor dessen Anwendung durch Inanspruchnahme von Artikel 15 EMRK die Garantien der Konvention ausser Kraft gesetzt werden.

In bezug auf die **Ausbildungsdienste** erscheint das Postulat, es müsse die Möglichkeit bestehen, Rechtsmitteln im Falle von offensichtlichem Missbrauch die aufschiebende Wirkung zu entziehen, deshalb als fragwürdig, weil die EMRK in Artikel 5 grundsätzlich einen Freiheitsentzug von einer **richterlichen** Entscheidung abhängig macht. Diese Garantie ist nur dort tatsächlich gegeben, wo es möglich ist, **vor** dem Vollzug einer Freiheitsstrafe einen richterlichen Entscheid zu erwirken. Diese Garantie schliesst somit aus, dass ein Arrestvollzug gegen den Willen des Betroffenen erfolgen darf, der lediglich von einem Truppenkommandanten oder dessen Vorgesetzten angeordnet worden ist.

Ähnliche Hindernisse bestehen in Bezug auf das Postulat, wonach höhere Vorgesetzte, insbesondere Regimentskommandanten, die Möglichkeiten haben müssen, auf Disziplinar-

straffälle Einfluss zu nehmen. Eine solche Einflussnahme widerspricht dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit. Das Postulat wäre nur zu verwirklichen, wenn hinterher wiederum eine tatsächliche richterliche Kontrolle eingeschaltet werden könnte. Eine solche bedarf aber in der Regel immer auch gewisser Zeit sowie wesentlicher verfahrensmässiger Garantien.

Solange man sich in der Schweizer Armee nicht an Vorbildern anderer Armeen demokratischer Staaten – etwa Schweden oder der BRD – orientieren will, wo zivile Richter – in Schweden der örtliche Friedensrichter, in der BRD die Amtsrichter – Entscheidungen über Arreststrafen fällen, wird sie mit den von Oberst Wehrli beklagten Schwierigkeiten leben müssen. Denkbar wäre allerdings auch, dass in einem Truppenverband zu Beginn des Ausbildungsdienstes von den Angehörigen des Verbandes eigene Disziplinarrichter gewählt werden, die so gestellt werden müssten, dass sie tatsächlich unabhängig entscheiden können. Denkbar wäre auch eine Verlagerung der Disziplinarstrafen weg von Freiheitsstrafen und hin zu Geld- und Arbeitsstrafen (Bussen, Urlaubsentzug). Solche Strafarten würden, weil nicht freiheitsentziehend, nicht an besondere Voraussetzungen gebunden sein, wie das eben bei der Arreststrafe unter dem Gesichtspunkt von Artikel 5 EMRK der Fall ist.

Schliesslich soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Strafpraxis in der Schweizer Armee vor der Revision des Disziplinarrechts in vielen Fällen höchst missbräuchlich war: Indem immer mehr mindestens fünftägige Arreststrafen ausgesprochen wurden, die regelmässig den Verlust bisher gleisteter WK-Tage zur Folge hatten, wurden die damit bestraften Wehrmänner (und deren Arbeitgeber) viel zu stark betroffen. Dass über Armee-Disziplinarstrafen bis heute keine statistische Unterlagen bestehen, ist ein weiteres Übel. Die Armeeführung begibt sich dadurch der Möglichkeit, ihre höheren Kader zu sätzlich beurteilen zu können, denn der Koeffizient der Fähigkeit eines militärischen Führers, seine Truppe zu motivieren und damit zu führen, ist umgekehrt proportional zur Anzahl der verhängten Disziplinarstrafen.

Ludwig A. Minelli, Generalsekretär der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention.

«Verunglücktes» Disziplinarstrafrecht?

Es soll nicht verkannt werden, dass mit der Anpassung des militärischen Disziplinarstrafrechts an die Erfordernisse der Europäischen Menschen-

rechtskonvention das Disziplinarstrafverfahren etwas komplizierter und vorab zeitraubender geworden ist. Die Erledigung der Disziplinarstrafsache kann durch die Erhebung einer Disziplinargerichtsbeschwerde tatsächlich zeitlich hinaus gezögert werden. Andererseits darf aber auch festgestellt werden, dass in das Disziplinarstrafrecht die von politischer Seite immer wieder verlangten Postulate eingebaut werden, die dem rechtsstaatlichen Empfinden entsprechen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass auch das heutige Disziplinarstrafverfahren zumindest **in Friedenszeiten durchaus praktikabel** ist. Missbräuchliche Anwendung von Rechtsmitteln kann zwar nicht verhindert werden, doch hat es der Einheitskommandant seinerseits in der Hand, durch Anwendung der ihm zustehenden Kompetenzen (z. B. vorläufige Festnahme, Zeitpunkt des Arrestbefehls nach Rechtskraft der Strafverfügung) Missbräuchen in etwa zu begegnen.

Im Kriegsfall wäre die Beibehaltung der truppenexternen richterlichen Entscheidungsinstanz schon eher fraglich. Da aber nach der EMRK – wie L. A. Minelli mit Recht feststellt – im Kriegsfall die Möglichkeit bestünde, durch Bundesbeschluss die entsprechenden Bestimmungen aufzuheben, kann angenommen werden, dass man sich im Kriegsfall mit dem truppeninternen Beschwerdeverfahren begnügen würde.

Die **Einführung einer richterlichen Weiterzugsinstanz** (anstelle des Oberauditors) hat zwar zu einer wesentlichen Zunahme, aber keineswegs zu einer untragbaren Häufung von Disziplinargerichtsbeschwerden geführt. Zudem zeigen die bisher ergangenen Disziplinargerichtsbeschwerde-Entscheide der Militärappellationsgerichts-Ausschüsse, dass die Truppenkommandanten im grossen und ganzen das Disziplinarstrafrecht formell richtig handhaben und dass ausgesprochene Disziplinarstrafen nicht allzu häufig abgeändert werden müssen.

Es ist unter den gegebenen Umständen auch nicht einzusehen, weshalb anstelle der Ausschüsse von Militärappellationsgerichten – die vor allem eine einheitliche Behandlung der Disziplinargerichtsbeschwerden garantieren – nach dem Vorschlag von L. A. Minelli **durch die Truppe gewählte «Disziplinarrichter» oder gar Zivilrichter** als letzte Entscheidungsinstanz im Disziplinarstrafverfahren eingesetzt werden sollten. Solche – von politischer Seite eingebrachte – Vorschläge wurden bei der Revision des Militärstrafrechtes eingehend geprüft, aber mit Recht im Sinne der jetzigen Gesetzgebung geregelt.

Disziplinarbussen sind gemäss Ziffer 576 VA 80 nur für ausser Dienst begangene Disziplinarfehler vorgesehen. Diese Strafart nach der Meinung von L. A. Minelli auch auf die während des Dienstes begangenen Disziplinarfehler auszudehnen, würde weder dem spezial- noch dem generalpräventiven Zweck der Disziplinarstrafe entsprechen und läge damit keineswegs im berechtigten Interesse der Truppe.

Wesentlich scheint mir, dass die **Disziplinarstrafgewalt als Mittel der Führung** in der Hand des Einheitskommandanten verblieben ist, dessen Stellung im neuen Disziplinarstrafverfahren eher noch verstärkt wurde (Stellung von begründeten Strafanträgen bei nichtausreichender Strafbefugnis!).

Die von Oberst i GSt Wehrli postulierte **Einwirkungsmöglichkeit des Vorgesetzten auf den untergebenen Kommandanten** wurde schon 1967 durch das Parlament **verneint**. Zudem kennt der Einheitskommandant seine Untergebenen am besten und ist durchaus in der Lage, nach Abklärung des Sachverhalts die entsprechende Strafe auszufällen. Reicht seine Strafbefugnis nicht aus, so kann zudem der Vorgesetzte nach Rücksprache mit dem Einheitskommandanten eine vom Antrag des Einheitskommandanten abweichende Strafe verfügen oder dem nächsthöheren Vorgesetzten beantragen. Damit kann bei einfachen bzw. scharfen Arreststrafen, die fünf bzw. drei Tage übersteigen, auch die grössere Erfahrung des höheren Kommandanten im Strafverfahren ausgenutzt werden. Die Regelung hat sich in der Praxis durchaus bewährt. Wichtig scheint mir, dass sich die Kommandanten aller Stufen eingehend über die Vorschriften des Disziplinarstrafrechts informieren, damit sie ihre Aufgaben ohne Schwierigkeiten und ohne grossen Zeitverlust lösen können.

Oberst B. Zwimpfer, Präsident des MAG 2A

Wenig praktikables Disziplinarstrafrecht

Den von Oberst i GSt B. Wehrli geäusserten Ansichten kann ich nur beipflichten. Was in unserer Armee (sogar unter einem noch wesentlich einfacheren Disziplinarstrafrecht) stets gefehlt hat, war und ist eine **praktikable** Möglichkeit, kleine und kleinste Verstösse gegen die Disziplin **wirkungsvoll** zu ahnden. Mit diesen Verstössen meine ich vorwiegend solche, die mit mangelhaftem Tenue oder mit sonst nicht einwandfreiem Benehmen von Wehrmännern zu tun haben ...

Hier würde nur ein System Abhilfe schaffen, das dem zivilen polizeilichen Bussenkatalog ähnlich ist. Dieser wur-

de aus den genau gleichen Gründen geschaffen, die auch für das Militär zutreffen: häufige kleinere Vergehen, deren Ahndung, weil zu kompliziert, meist unterlassen wurde. Damit soll nicht einem System von Geldstrafen in der Armee das Wort geredet werden, aber doch einem irgendwie gearteten «Tarif»-Verfahren mit delegierten Anwendungskompetenzen und ohne Beschwerdemöglichkeit.

Das heutige Disziplinarstrafrecht schützt zwar den Untergebenen vor willkürlich verfügten Strafen (was durchaus in Ordnung ist), es fördert aber ebenso die Bereitschaft des Wehrmannes, in kleinen Dingen dem menschlichen Hang zur Bequemlichkeit nachzugeben. Und schliesslich fördert es auch die unerwünschte Neigung von Vorgesetzten, kleinere Verstösse gegen die Disziplin auf eine Art und Weise zu ahnden, die nicht reglements-konform ist.

H. de Courten, Divisionär z D

Vertrauen in die Einheitskommandanten!

Als aktiver Kompaniekommandant hat mich der Artikel von Herrn Oberst i GSt B. Wehrli über das geltende Disziplinarstrafrecht sehr angesprochen. Seine Postulate, bei weniger schwerwiegenden Disziplinarfällen das Verfahren kräftig zu vereinfachen und den Instanzenzug zu verkürzen oder allenfalls ganz abzubauen, kann ich ebenso **unterstützen** wie seine Forderung, den Rechtsmitteln bei offensichtlichem Missbrauch die aufschiebende Wirkung entziehen zu können.

Die Anregung Oberst Wehrlis, bei allen Rechtsmitteln die betroffenen **Einheitskdt anzuhören**, sofern deren Strafverfügung abgeändert wird, würde ich in Anbetracht, dass bei Erhebung einer Disziplinarbeschwerde der strafende Kommandant ein generelles Anhörungsrecht hat, begrüssen, jedoch ohne die Einschränkung «sofern deren Strafverfügung abgeändert wird». Eine solche Vernehmlassung kann ja nur sinnvoll sein, bevor die Beschwerdeinstanz über eine allfällige Änderung der Strafverfügung entscheidet. Dass das Disziplinarstrafwesen durch **ein zusätzliches Kapitel für den Kriegsfall** zu ergänzen wäre, wie Oberst Wehrli dies fordert, dem kann nur insofern zugestimmt werden, als die Disziplinstrafen im Krieg einfacher anzuordnen und zu vollziehen sein müssen als sie dies nach geltendem Recht sind. Um aber die Kommandanten im Kriegsfall nicht mit einer ganz neuen Materie zu belasten, würde ich auf ein zusätzliches Kapitel für den Kriegsfall verzichten und eine Vereinfachung des geltenden Rechts anstreben, versehen mit den notwendigen Änderungen für den Kriegsfall

jeweils bei den betreffenden Artikeln oder Abschnitten.

Widerspruch weckte in mir jedoch der in Pt. 4.3 gemachte Vorschlag Oberst Wehrli, dass die höheren Vorgesetzten, besonders der Regimentskommandant, vor der erstinstanzlichen Erledigung eines Disziplinarstrafalles die Möglichkeit haben müssen, **Einfluss zu nehmen**, indem sie zu milde oder zu hohe Strafen untersagen und indem sie befehlen, dass Fehlbare zu bestrafen sind. Dabei beklagt sich Oberst Wehrli, dass das neue DR den höheren Vorgesetzten abgründiges Misstrauen entgegenbringe, weil Art. 325 des DR festlegt, dass das Eingreifen irgendeines Dritten in die Strafgewalt des Kommandanten unzulässig ist, und weil damit dem Regimentskommandanten rechtlich verunmöglicht werde, eine angemessene Handhabung des Disziplinarstrafrechts durchzusetzen.

Es wäre um die schon von alters hergebrachte **zentrale Figur des Hauptmanns als Kommandanten** schlecht bestellt, wollte man ihm nicht das nötige Vertrauen auch im Bereiche des Disziplinarstrafwesens mit den eng umschriebenen Kompetenzen (Verweis, 5 Tage einfacher Arrest, 3 Tage scharfer Arrest) geben. Das neue DR schenkt dem Einheitskommandanten dieses Vertrauen genauso wie es auch neu dem Einheitskommandanten für **alle** seine Angehörigen die in DR Ziff. 290 Abs. 1 + 527 lit. f. «souveräne» Urlaubskompetenz zuspricht. Es verwirklicht damit eines seiner Ziele, nämlich den Kommandanten, besonders aber den Einheitskommandanten, wegen ihrer ausgeprägten Verantwortung eine möglichst grosse Handlungsfreiheit zu lassen (vgl. DR Ziff. 223 Abs. 6). Aber auch schon das DR 1967, wenn auch weniger deutlich hervorgehoben, gestattete einem Vorgesetzten nicht in die Strafkompentenz des Einheitskommandanten einzugreifen, ja es ging in einem Punkt sogar noch weiter als das neue DR, indem es im alten DR 71 Abs. 1 festlegte, dass der Vorgesetzte des Kommandanten, der einen Disziplinarstrafantrag erhält, diesem zu entsprechen hat (nach DR 334 Abs. 3: der Vorgesetzte kann bloss dem Strafantrag entsprechen).

Der **Einfluss des Regimentskommandanten** auf die Handhabung des Disziplinarstrafrechts besteht aber nicht nur in seinen Strafbefugnissen, die ihm den Entscheid über Strafanträge bei besonders schweren Fällen (11 bis 15 Tage scharfer Arrest) vorbehalten, sondern auch in seiner Auswahl zukünftiger Einheitskommandanten sowie bei Truppeninformativkursen.

Schliesslich gestattet das DR in

Art. 325 Abs. 2 dem unmittelbaren Vorgesetzten eines Kommandanten die **Durchführung eines Disziplinarverfahrens** zu befehlen, womit doch ein, wenn auch bloss indirekter Einfluss, des direkten Vorgesetzten auf den strafenden Kommandanten besteht. Damit muss es aber sein Bewenden haben, da weitere Einflussmöglichkeiten von Vorgesetzten sonst die Grundsätze der Unabhängigkeit des «Richters» (Art. 325 Abs. 1 DR), des Verbots schematischer Strafen (Art. 325 Abs. 2 DR und Art. 72 Abs. 2a DR) sowie des Verbots von Kollektivstrafen gefährden und eine wirksame, rasche Handhabung des Disziplinarstrafrechts unnötig erschweren würden.

Dass der häufigste Fehler des Einheitskommandanten im Disziplinarstrafwesen die **zu grosse Milde** gegenüber seinen Direktunterstellten sein soll, überrascht. Ich kann mir dies (vielleicht wegen der im Vergleich zu Oberst Wehrli geringeren Erfahrung!?) schlichtweg nicht vorstellen. Bei besonders schweren Disziplinarfehlern kommt ein verantwortungsvoller Einheitskdt nicht darum herum, seine Direktunterstellten zu bestrafen; in den anderen Fällen kennt meist er allein das richtige Mittel, wie seine engsten Mitarbeiter zu disziplinieren sind. Eine Strafe des eigenen Kommandanten wird oftmals besser verstanden, als eine Strafe hinter dem Schreibtisch eines höheren Vorgesetzten hervor.

Der Einheitskommandant kennt seine Leute am besten. Es ist daher praktisch ausschliesslich dem Einheitskommandanten möglich, sinnvoll zu entscheiden, ob der Zweck einer Disziplinarstrafe nicht anderweitig erreichbar ist. Es muss ihm dabei, wie es das neue DR tut, **Vertrauen** geschenkt werden, und zwar durch Gewährleistung eines genügend breiten Ermessensspielraums, der allein eine sinnvolle Verwirklichung des beim Disziplinarstrafrecht geltenden Opportunitätsprinzips (im Gegensatz zum beim Strafrecht geltenden Legalitätsprinzip) garantiert.

Hptm Marc T. Hauser, Kdt Füs Kp II/63

Zu «Divisionär Eugen Bircher»

In der Mai-Nummer der ASMZ wird des 100. Geburtstages des Divisionärs Eugen Bircher gedacht, der von 1932 bis 1945 Chefredaktor dieser Zeitschrift war. Das ist zweifellos gerechtfertigt. Dass dabei dem alten Grundsatz «de mortuis nihil nisi bene» gehuldigt wird, ist ein Gebot des Anstandes.

Wenn aber die Tatsache, dass dieser Mann anlässlich seines 100. Geburtsta-

ges in der Tagespresse nicht gewürdigt wurde, einfach journalistischen Heckenschützen in die Schuhe geschoben wird, so ist das zum mindesten gewagt und zeugt nicht von Kenntnis der massgeblichen Literatur. Gewiss, die Kritik an Bircher ist «politisch gefärbt», weil sie sich nicht gegen den Militärschriftsteller, Truppenführer oder Arzt, sondern gegen die politische Einstellung Birchers und sein darin begründetes Verhalten während des 2. Weltkrieges richtet. Wer – in solcher Stellung! – noch 1941 das Wesen des Nationalsozialismus nicht durchschaute, sondern sich im Gegenteil wiederholt zu dessen Anwalt machte, verdient doch wohl Kritik und gehört – als Politiker – kaum zu den Persönlichkeiten, die sich «einen ersten Platz in der Galerie erfolgreicher Schweizer gesichert haben». Bonjour, der in seiner Geschichte der schweizerischen Neutralität an verschiedenen Stellen auf die Rolle Birchers hinweist und in Band IV Seite 450 ff. die Bircher'sche Ärztemission an die Ostfront in den Rahmen stellt, ist sicher kein journalistischer Heckenschütze, sondern als Historiker der Wahrheit verpflichtet!

Oberst i Gst Portmann

Zum letztenmal: Striptease

Aus der Presse hat man erfahren, dass das zuständige Gericht den Hauptmann einer Luftschutz-Kompanie in der Striptease-Angelegenheit freigesprochen hat.

Die Vorgesetzten aller Grade haben sich gegenüber diesem Hauptmann unfair verhalten, beziehungsweise sie haben den voreiligen Saubermann hervorgekehrt.

Ich habe weder in der ASMZ noch sonst irgendwo gelesen, dass sich die Vorgesetzten dieses Offiziers für ihr Vorgehen entschuldigt haben, was man eigentlich hätte erwarten dürfen!

Jedermann ist einmal zu einer Fehlleistung fähig, aber es ist nicht in Ordnung, dass höhere und höchste Offiziere einen «kleinen» Hauptmann so behandeln.

Übrigens: Es braucht einiges an Truppen-Fremdheit um anzunehmen, dass ein Kompaniekommandant sich um einen Kompanieabend kümmert. Diese Anlässe werden bekanntlich bewusst unter Ausschluss der Offiziere organisiert.

Oberstlt zD J. Barth, Chur ■